



GEMEINDE
FRITTLINGEN

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen am 11.12.2001 sowie mit Änderung vom 14.12.2006 und 17.10.2022 folgende Satzung bzw. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Frittlingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **10 €** bis **5.000 €** zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **1,5 €**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese ursprüngliche Satzung trat am 01.01.2002 in Kraft, die folgende Änderung am 01.01.2007 und die vergangene Änderung am 01.11.2022.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (ab 01.11.2022)

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr in € |
|----------|---|----------------------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 10,00 bis 5.000,00 € |
| 2. | Anträge | |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist: | 5,00 bis 120,00 € |
| 2.2 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) | 5,00 bis 120,00 € |
| 2.3 | Bei Unzuständigkeit | gebührenfrei |
| 3. | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei): | 10,00 bis 30,00 € |
| 4. | Erteilung von Befreiung (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist: | 10,00 bis 300,00 € |
| 5. | Beglaubigung, Bestätigungen | |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 5,00 € |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite: | 5,00 € |
| 5.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite: | 5,00 € |
| 5.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu. | |
| 6. | Bescheinigungen | |

| | | |
|-------|--|--------------------|
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist): | 5,00 € |
| 6.2 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | |
| 7. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist: | 15,00 bis 500,00 € |
| 8. | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.): | |
| 8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat: | 30,00 € |
| 8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung). | 10,00 € |
| 9. | Schreibgebühren | |
| 9.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet). | |
| 9.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind: | 10,00 € |
| 9.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind: | 20,00 € |
| 9.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde: | 15,00 € |
| 9.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: | |
| 9.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite: | 3,00 € |
| | für jede weitere Seite: | 3,00 € |
| 9.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite: | 3,00 € |

| | | |
|--------|--|---------|
| | für jede weitere Seite: | 3,00 € |
| 9.3 | Auskünfte aus dem GIS (Geoinformationssystem) -mündliche Auskünfte sind gebührenfrei- | 10,00 € |
| 9.4 | Planausdrucke aus dem GIS | |
| 9.4.1 | Format bis DIN A 4 | 10,00 € |
| 9.4.2 | Format bis DIN A 3 | 12,00 € |
| 10. | Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei. | |
| 10.1 | Genehmigung Grundstücksentwässerung nach §15 Abwassersatzung (AbwS) | 15,00 € |
| 10.2 | Anschlussgenehmigung an öffentliche Wasserversorgung | 15,00 € |
| 11. | Bauordnungsrecht | |
| 11.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO): | 15,00 € |
| 11.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO: | 15,00 € |
| 11.3 | Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO): | 30,00 € |
| 12. | Bestattungsrecht | |
| 12.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz): | 15,00 € |
| 12.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung): | 10,00 € |
| 13 | Feiertagsrecht | |
| 13.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 20,00 € |
| 13.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 I Feiertagsgesetz) | |
| 13.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind | 20,00 € |
| 13.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 20,00 € |
| 14. | Fischereischeine | |
| 14.1 | Erteilung von Fischereischeinen einschließlich | |

| | | |
|--------|---|---------|
| | Ersatzfischereischein (§§ 31, 32 FischG): | |
| 14.1.1 | Jahresfischereischein: | 15,00 € |
| 14.1.2 | Fischereischein auf Lebenszeit: | 15,00 € |
| 14.1.3 | Jugendfischereischein: | 15,00 € |
| 14.2 | Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei): | 15,00 € |
| 15. | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 15.1 | Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert: | 5,00 € |
| 15.2 | Bei Sachen über 500,00 € Wert: | 10,00 € |
| 16. | Gewerbesachen | |
| 16.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): | 30,00 € |
| 16.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei: | 30,00 € |
| 17. | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person: | 20,00 € |
| 18. | Melderecht | |
| 18.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 18.1.1 | einfache schriftliche Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz) | 20,00 € |
| 18.1.2 | Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m §32 Abs. 1 MG) | 20,00 € |
| 18.1.3 | erweiterte schriftliche Auskunft (§32II Meldegesetz): | 20,00 € |
| 18.1.4 | Gruppenauskunft (§32 III, §34 I, II, III Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt: | 20,00 € |
| 18.1.5 | Gruppenauskunft nach §32 III, §34 I, II, III Meldegesetz jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung | 20,00 € |
| 18.2 | Datenübermittlungen | |
| 18.2.1 | Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt | 5,00 € |
| 18.2.2 | Datenübermittlung nach 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen | 5,00 € |

| | | |
|--------|---|--|
| | Datenverarbeitung vorgenommen wurde | |
| 18.2.3 | Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§35 MG) | vertraglich zwischen Gemeindetag und Städtetag sowie dem SWR vereinbart 0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt |
| 18.3 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG): | 10,00 € |
| 18.4 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde | |
| 18.4. | Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung | 10,00 € |
| 18.5 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde: | 10,00 € |
| 18.6 | Gebührenfrei sind insbesondere: | |
| 18.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 18.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 18.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 18.6.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (32 Abs. 2 S. 4 MG)) | |
| 18.6.5 | die Einrichtung von Übermittlungssperren (§30 Abs. 2 S. 3, §33, §34 Abs. 4 S. 1 bis 3 MG) | |